

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventinuallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss

per E-Mail an: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

24105 Kiel, 19.02.2015

Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
eMail: arge@shgt.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4073

Unser Zeichen: 11.10.05 ze
(bei Antwort bitte angeben)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/2494 (neu) - 2. Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände ist die Einführung der Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen nicht erforderlich, da unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtslage insoweit keine Regelungslücke besteht.

Die Schutz- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist verfassungsrechtlich durch Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz mit der Formulierung „öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis“ vorgegeben und gilt zugleich als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums mit Verfassungsrang. Im § 45 Beamtenstatusgesetz ist geregelt, dass der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen hat. Zudem schützt er die Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.

Im Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein hat der Gesetzgeber Regelungen zur Unfallfürsorge getroffen. Die Unfallfürsorge kann je nach Einzelfall - neben einem Unfallruhegehalt und der Unfall-Hinterbliebenenversorgung - die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, Kosten eines Heilverfahrens, einen Unfallausgleich, eine einmalige Unfallentschädigung, einen Schadensausgleich in besonderen Fällen oder eine besondere Einsatzversorgung im Falle eines Einsatzunfalls umfassen.

Für die Übernahme von Verpflichtungen eines Dritten im Rahmen einer Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen besteht daher aus Sicht der Kommunalen Landesverbände unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtslage kein Bedürfnis.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Daniel Kiewitz', with a stylized flourish at the end.

Daniel Kiewitz
(Referent)